

# RS OGH 1958/12/8 IIIZR235/56

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.12.1958

## Norm

AHG §1 Dc

EKHG §1

EKHG §5 IIB

## Rechtssatz

a) Für die Frage, ob eine Dienstfahrt in Ausübung öffentlicher Gewalt durchgeführt worden ist, kommt es nicht darauf an, ob der Beamte eine "Dienstfahrzeug", ein "beamteneigenes" oder ein "privateigenes Kraftfahrzeug geführt hat.

b) Der Beamte, der in Ausübung öffentlicher Gewalt auf einer Dienstfahrt im eigenen Kraftfahrzeug einen Unfall schuldhaft herbeigeführt hat, kann vom Geschädigten als Halter aus Gefährdungshaftung nach §§ 7 ff KFG (StVG) in Anspruch genommen werden, auch wenn die Haftung aus Amtspflichtverletzung die Körperschaft trifft, in deren Dienst er tätig geworden ist. Veröff: NJW 1959,481

## Schlagworte

\*D\*, Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1958:RS0103194

## Dokumentnummer

JJR\_19581208\_AUSL000\_0030ZR00235\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)